

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze:

1. Änderung des Bebauungsplans „Weiße Leite“, Allgemeines Wohngebiet, Gmkg Kipfendorf, Stadt Rödentel, Lkr. Coburg

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Rödentel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2023 die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Weiße Leite“ mit Begründung i. d. F. vom 11.09.2023 gebilligt und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Börden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

PLANAUSSCHNITT



Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können von allen Bürgern die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Rödental eingesehen werden und entsprechende Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Weiße Leite“ mit Begründung liegen im Zeitraum von:

Montag, den 22.04.2024 – einschließlich Freitag den 24.05.2024

während der allgemeinen Amtsstunden im Rathaus der Stadt Rödental, Bürgerplatz 1, 96472 Rödental öffentlich aus. Während dieser Frist wird Auskunft über Planungsinhalt und Planungsziel erteilt. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung in schriftlicher Form bzw. zur Niederschrift in mündlicher Form und zur Erörterung (Anhörung). Normen können auch eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planentwürfe mit Begründung für die Öffentliche Auslegung können darüber hinaus, im Internet auf der Homepage der Stadt Rödental unter:

www.roedental.de/aktuell/oeffentliche-beteiligungen

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Einzelfalluntersuchung im Rahmen des ursprünglichen beschleunigten Verfahrens, gem. § 13 b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von Ausgleichsmaßnahmen abgesehen wird. Da auch durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, stellt die Änderung des Bebauungsplanes somit keinen neuerlichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze dar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Über vorgebrachte Äußerungen befindetet der Gemeinderat bzw. der Bau- und Umweltausschuss.

Normenkontrolle

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rödental, den 10.04.2024

.....
1. Bürgermeister Marco Steiner